ElektronikPLUS - SOFTWARE
Bedingungen: ABPE 2012
- Kurzinformation - **TV 542/03**

Gegenstand der Versicherung (ABPE Teil SW §1)	- Daten und Programme (auch mit Kopierschutz), die auf Anlagen der kommerziellen Daten-, Kommunikationstechnik und Bürogeräten betrieben werden, bzw. gespeichert sind; - Bestimmungsgemäß auswechselbare Datenträger, auf denen die versicherten Daten und Programme gespeichert sind. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz: - Hardwareversicherung über ABPE Teil HW - eine mindestens einmal wöchentliche Datensicherung. <u>Nicht versichert</u> sind: - Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z.B. Raubkopien); - nicht betriebsfertige oder nicht lauffähige Programme; - Daten und Programme, die sich nur im Arbeitsspeicher befinden; - nicht auswechselbare Datenträger.
Versicherte Gefahren und Schäden (ABPE Teil SW § 2)	Nachteilige Veränderung oder Verlust der versicherten Daten oder Programme infolge von: Schäden gemäß ABPE Teil AT § 2: - Sachschäden an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, oder an der Datenverarbeitungsanlage, durch die sie verarbeitet wurden; - Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung; Folgenden Ereignissen, auch ohne Vorliegen eines Sachschadens: - Störung oder Ausfall der Hardware der Datenverarbeitungsanlage / Datenfernübertragungseinrichtungen (und -leitungen), der Stromversorgung / Stromversorgungsanlage oder der Klimaanlage; - Bedienungsfehler; - vorsätzliche Programm- oder Datenänderung durch Dritte in schädigender Absicht (ausgenommen Programme / Dateien mit Schadenfunktion, z.B. Computerviren); - Über- oder Unterspannung (einschl. Blitzeinwirkung); - elektrostatische Aufladung, elektromagnetische Störung; - höhere Gewalt. Für Datenträger gilt: Versichert sind Sachschäden am Datenträger selbst.
Versicherungssumme (ABPE Teil SW § 3)	Für Daten und Programme die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten, für Datenträger die Wiederbeschaffungskosten. Daten, Programme und Datenträger an unbenannt mitversicherten Betriebsgrundstücken sind in der Versicherungssumme zu berücksichtigen.
Umfang der Entschädigung (ABPE Teil SW § 5)	Der Versicherer leistet, abzüglich des vereinbarten Selbstbehalts, für - Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Daten aus Dateien und Datenbanken; - Wiederbeschaffung und Wiedereingabe von Standardprogrammen; - Wiedereingabe von Programmdaten individuell hergestellter Programme; - Wiederbeschaffung auswechselbarer Datenträger. Der Versicherer leistet (ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen) <u>nicht</u> für: - Kosten infolge der Verwendung von nicht versicherten Daten oder Programmen mit Wissen oder Billigung des Versicherungsnehmers; - Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten; - Fehlerbeseitigungskosten in Programmen; - Kosten infolge anderer als den genannten Sach- und Vermögensschäden; - Kosten durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion wie z.B. Computerviren, Würmer, Trojanische Pferde.